

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
Kleinspalt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den
Gerichtsamtbezirk Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Annuncen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Bekanntmachung.

Der erste diesjährige Bezirkstag findet Montag, den 21. Januar laufenden Jahres,
10^{1/2} Uhr Vormittags

im Verhandlungsaaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft statt.

Die Verhandlungen sind öffentlich; die Tagesordnung ist in der Flur des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes angeschlagen.
Schwarzenberg, am 2. Januar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Wirsing.

Erlass, die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 23 der deutschen Behrordnung vom 28. September 1875 I. Theil innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1878

zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt oder in Ermangelung eines solchen seinen Wohnsitz hat.

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1858 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß**, von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle unterlassen, sind mit **Geldstrafe bis zu Dreißig Mark** oder mit **Haft bis zu drei Tagen** zu bestrafen.

Schwarzenberg, am 20. Dezember 1877.

Der **Civilvorsitzende der Erlass-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.**

Freiherr von Wirsing, Amtshauptmann.

St.

Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen des Kürschners Carl Ludwig Hugo Winter in Schönheide ist unter dem 4. Januar 1878 vom unterzeichneten Gerichtsamt der Concursprozess eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 4. Februar 1878

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Gerichtsamt anzumelden und binnen der gesetzlichen Frist mit dem bestellten Rechtsvertreter, nach Befinden mit einzelnen Gläubigern rechtlich zu verfahren, hiernächst aber

am 2. April 1878,

Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle zur Verhandlung über den Bestand der Masse und die Gebahrung mit derselben, zur Prüfung und Anerkennung der streitigen Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung, sowie zur Gütepflege zu erscheinen und zwar unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche in diesem Termine ausbleiben oder eine von Seiten des Gerichts von ihnen verlangte Erklärung nicht abgeben, Alles, was über Feststellung der Masse und über Gebahrung mit derselben, sowie über Anerkennung der angemeldeten Forderungen und Ansprüche auf bevorzugte Befriedigung oder über andere den Concurs betreffende Fragen verhandelt und beschlossen werden wird, gegen sich ebenso gelten zu lassen haben, als ob sie an den Verhandlungen Theil genommen und den gefassten Beschlüssen zugestimmt hätten.

Für den Fall, daß sich das weitere Verfahren durch Abschluß eines Vergleiches nicht erledigen sollte, ist

der 2. Mai 1878, Vormittags 12 Uhr

als Termin für Eröffnung eines Ordnungskenntnisses anberaumt worden.

Auswärtige Beteiligte haben bei 15 Mark —. Strafe zur Annahme künftiger Zufertigungen Bevollmächtigte am hiesigen Orte zu bestellen.
Eibenstock, am 5. Januar 1878.

Das Königliche Gerichtsamt.
Landrod.

Chyfrig.

Bekanntmachung, die Bezahlung der diesjährigen Hundesteuer betr.

Die regulativmäßige, im Januar jeden Jahres zu bezahlende Hundesteuer von 6 Mark für jeden Hund ist für das laufende Jahr spätestens bis **Ende dieses Monats** an unsere Stadtkasse gegen Ausbändigung der Marken abzuführen.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß junge Hunde nur so lange, als sie gefängt werden, steuerfrei sind, für im Laufe des Jahres angeschaffte unbesteuernde Hunde aber **binnen 14 Tagen**, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle Jahressteuer zu entrichten, und für an anderen Orten mit geringerer Summe versteuerte Hunde das zur Erfüllung der hiesigen Steuer Fehlende unverzüglich nachzuzahlen ist.

Die Hinterziehung der Hundesteuer wird mit dem dreifachen Betrage der hintergezogenen Steuer bestraft.

Eibenstock, am 3. Januar 1878.

Der Stadtrat h.
Rose, Bürgermeister.